

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 45/65

URTEIL

Verkündet am

23. Januar 1968
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma P [REDACTED] & S [REDACTED], Kollektivgesellschaft des Schweizer Rechts, S [REDACTED]/Schweiz, vertreten durch den Beklagten Ziffer 2,
2. Dr. Karl P [REDACTED], B [REDACTED] D [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Dr.-Ing. Josef R [REDACTED] KG, Reißverschlußfabrik, S [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Wolfgang R [REDACTED] und Helmut R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. April 1965 - 6 U 32/64 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten um das am 21. Januar 1953 von dem Erfinder G. [REDACTED] angemeldete, Anfang 1955 erteilte deutsche Patent 928 222, das einen Reißverschluß betrifft.

Dieses Patent wurde wegen Nichtzahlung der dritten Jahresgebühr (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 3 PatG) am 19. September 1955 in der Patentrolle gelöscht. Die Löschung wurde jedoch am 20. Juni 1961 vom Patentamt rückgängig gemacht, nachdem das Bayerische Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 10. Februar 1961 die in einem Wiedereinsetzungsverfahren ergangenen, die Löschung anordnenden und bestätigenden Beschlüsse der Patentverwaltungsabteilung und des Beschwerdesenats des Deutschen Patentamtes aufgehoben hatte.

- 3 -

In der Zwischenzeit hatte G [REDACTED] nach seiner Anfang 1957 erfolgten Entlassung aus mehrjähriger Strafhaft das Patent durch schriftlichen Vertrag vom 28. Mai 1957 an die Klägerin veräußert. In diesem Vertrag heißt es, G [REDACTED] übertrage an die Klägerin "seine sämtlichen Rechte, gleich welcher Art, mit Bezug auf den in der Patentschrift 928 222 beschriebenen Reißverschluß, und zwar unabhängig davon, ob dieses Patent im Augenblick der Niederschrift dieser Vereinbarung noch gültig ist oder nicht, und ebenso seine Rechte auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand ... mit sofortiger Wirkung ...". Als Entgelt erhielt G [REDACTED] von der Klägerin sofort einen Betrag von 2.000,-- DM. Dieser Betrag sollte sich "um einen weiteren Betrag von 8.000,-- DM auf insgesamt 10.000,-- DM" erhöhen, wenn "der Antrag des Herrn G [REDACTED] auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand, der bezüglich des ... Patentes beim Deutschen Patentamt anhängig ist, Erfolg hat und in Verbindung hiermit die einwandfreie Übertragung des ... Patentes in der deutschen Patentrolle auf die Firma Dr. R [REDACTED] durchgeführt sein wird".

Schon am 11. Juni 1957 beschied jedoch die Patentverwaltungsabteilung den für G [REDACTED] damals tätigen Patentanwalt dahingehend, der dem Amt vorliegende Wiedereinsetzungsantrag könne "keine Berücksichtigung finden", da die Einjahresfrist des § 43 Abs. 2 PatG ver säumt sei. Darauf richtete Galonska am 20. Juni 1957 an die Klägerin ein Schreiben, worin es u.a. heißt:

"Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen leider mitteilen, daß mir vom Patentanwalt wie von einigen Juristen die Mitteilung gemacht wurde, daß keine Aussicht mehr besteht, das Patent 928 222 in den vorigen Stand wiedereinzusetzen,



da dasselbe bereits aus der Patentrolle gelöscht ist. Alle weiteren Bemühungen dürften zwecklos sein, ist die Ansicht aller Sachverständigen. Da das Patent aus der Patentrolle gestrichen ist, können nun alle Firmen, die ein Interesse an einer derartigen Herstellung haben, das Patentprinzip nach dem Patent 928 222 herstellen. Ich selbst habe fest angenommen, daß das Patent 928 222 wieder unter den bekannten Voraussetzungen in den vorigen Stand eingesetzt wird, auch habe ich alles unternommen, um diese Wiedereinsetzung durchzuführen, leider vergeblich. Nach eingehenden Informationen gibt es leider auch keinen Weg mehr hierfür, denn das Patent ist bereits gelöscht und wertlos geworden, alle Firmen können es sofort für ihre Entwicklung verwenden. Wer zuerst mit einer derartigen Entwicklung auf den Markt kommt, macht eben das Rennen.

Die Vereinbarung zwischen Ihnen und mir vom 28. Mai d.J. ist somit hinfällig geworden."

G [REDACTED] bat sodann in dem genannten Schreiben die Klägerin, die bei Vertragsschluß erhaltenen 2.000,-- DM sowie einen von der Klägerin an ihn am 4. Juni 1957 ausbezahlten weiteren Betrag von 500,-- DM in Monatsraten von 200,-- DM zurückzahlen zu dürfen.

Die Klägerin erwiderte G [REDACTED] mit Schreiben vom 1. Juli 1957:

"Laut unserer Sonderquittung haben wir von Ihnen heute den Betrag von 500,-- DM zurückerhalten, den wir Ihnen als weitere Vorauszahlung für Ihre Bemühungen um die Wiedereinsetzung in den Stand wegen der in unserem Vertrag vom 28. Mai 1957 erwähnten Schutzrechte gezahlt hatten.

In der Zwischenzeit wurde uns durch Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. R [REDACTED], Frankfurt/Main, mitgeteilt, daß Ihr Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt worden ist. Sie hatten sich mit Rücksicht hierauf verpflichtet, uns auch die Ihnen am 28. Mai d.J. gezahlten DM 2.000,-- zurückzuerstatten. Für diese Rückzahlung gewähren wir Ihnen eine Frist bis ...".

G [REDACTED] hatte in seinem Schreiben vom 20. Juni 1957 unerwähnt gelassen, daß er am Tage zuvor das Patent 928 222 erneut veräußert hatte, und zwar diesmal an die Firma O [REDACTED]-Werk GmbH & Co., und daß er beabsichtigte, in Durchführung dieses sog. Opti-Vertrages die Wiedereinsetzung erneut zu beantragen. Diese Umstände waren der Klägerin auch nicht anderweit bekannt geworden, als sie im Anschluß an G [REDACTED] Vorsprache und Rückzahlung der 500,-- DM das obige Schreiben vom 1. Juli 1957 an Galonska richtete.

Der sog. O [REDACTED]-Vertrag vom 19. Juni 1957 sah beträchtliche Leistungen von O [REDACTED] an G [REDACTED] vor, freilich im Unterschied zu dem mit der Klägerin geschlossenen Vertrag vom 28. Mai 1957 nur unter der Voraussetzung, daß die Wiedereinsetzung Erfolg habe und zu weiterem patentrechtlichen Schutz führe. Nachdem die Patentverwaltungsabteilung jedoch auch den von Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED] für G [REDACTED] am 1. Juli 1957 gestellten Wiedereinsetzungsantrag am 25. Juli 1957 abgelehnt und der Beschwerdesenat des Patentamtes die hiergegen gerichtete Beschwerde am 23. Januar 1958 zurückgewiesen hatte, einigte sich G [REDACTED] mit der Firma O [REDACTED]-Werk GmbH & Co. auf Rückübertragung der Rechte hinsichtlich des Patents 928 222 an G [REDACTED] und auf Rückgewähr der von diesem empfangenen Geldbeträge. Diese Vereinbarung ist von beiden Vertragsteilen erfüllt worden.

Am 27. März 1958 veräußerte G [REDACTED] an die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1, die Patentgesellschaft P [REDACTED] & Co. in Altorf/Schweiz, mehrere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, darunter auch das Patent 928 222. Am 30. März 1960 reichte die Erwerberin beim Verwaltungsgericht München Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ablehnung der Wiedereinset-

zungsanträge durch das Deutsche Patentamt ein, der das Verwaltungsgericht durch das eingangs erwähnte, rechtskräftig gewordene Urteil vom 10. Februar 1961 in der Weise stattgab, daß es die Beschlüsse der Patentverwaltungsabteilung vom 25. Juli 1957 und des Beschwerdesenates vom 23. Januar 1958 aufhob. Das Verwaltungsgericht bezeichnete die Löschung des Patententwurfes als rechtswidrig: Die Zustellung der Benachrichtigung an Patentanwalt R. [REDACTED] von der beabsichtigten Löschung des Patententwurfes wegen Nichtzahlung der dritten Jahresgebühr habe mangels einer entsprechenden Vollmacht die Frist des § 11 Abs. 3 PatG gegen G. [REDACTED] nicht in Lauf gesetzt. Das Patentamt hob hierauf, wie eingangs schon erwähnt, am 20. Juni 1961 die Löschung auf und schrieb auf Grund entsprechender Bewilligungen das Patent am 26. April 1962 auf die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 und sodann am 19. September 1962 auf diese selbst um.

Schon am 19. Juni 1961 hatte die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1, die Patentgesellschaft P. [REDACTED] & Co. in Altorf/Schweiz, unter Hinweis auf ihren Patenterwerb vom 27. März 1958 und auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung vom 10. Februar 1961 die Klägerin aufgefordert, sich mit ihr in Verbindung zu setzen, da ein von der Klägerin hergestellter und vertriebener Reißverschluß das Patent 928 222 verletze. Die Klägerin erklärte darauf mit Schreiben vom 6. Juli 1961 gegenüber G. [REDACTED], daß sie ihre im Zuge der Aufhebungsvereinbarung vom 20. Juni/1. Juli 1957 abgegebenen Erklärungen wegen Irrtums anfechte. Sie wiederholte die Anfechtung mit Schreiben vom 6. November 1961, wobei sie nunmehr auch arglistige Täuschung als Anfechtungsgrund nannte: G. [REDACTED] habe ihr im Schreiben vom 20. Juni 1957 ver-

heimlicht, daß er am Tage zuvor den O-Vertrag geschlossen und daß er damals bereits die Absicht gehabt habe, die Wiedereinsetzung von neuem zu betreiben. Die beiden Schreiben der Klägerin sind an G, dessen Aufenthalt nicht bekannt war, mit Wirkung vom 29. September 1961 bzw. vom 6. Februar 1962 öffentlich zugestellt worden.

In einem Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwalts Dr. H, vom 17. April 1962 an die für die Klägerin tätigen Patentanwälte bezeichnete die Beklagte zu 1 sich als "Rechtsnachfolgerin der Patentgesellschaft P & Co." und teilte mit, angesichts der von der Klägerin seit Juni 1961 geübten Verzögerungstaktik habe die Beklagte zu 1 nunmehr Klageauftrag gegeben.

Die angedrohte Klage ist im Verfahren Ia ZR 46/65 vor dem erkennenden Senat anhängig; sie ist auf Rechnungslegung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Klägerin (dort: Beklagte zu 1) und ihres vertretungsberechtigten Gesellschafters für die Zeit ab 1. Juli 1961 gerichtet.

Zuvor jedoch hatte schon die Klägerin ihrerseits die vorliegende Klage zur Feststellung ihrer Inhaberschaft am Patent 928 222 erhoben und zur Begründung vorgebracht, sie habe ihre im Zuge der Aufhebungsvereinbarung vom 20. Juni/1. Juli 1957 abgegebenen Erklärungen wirksam, insbesondere auch rechtzeitig, angefochten und sie sei deshalb auf Grund ihrer Abmachung mit Galonska vom 28. Mai 1957 rückwirkend wieder Inhaberin des Patents 928 222 geworden, das die Beklagte zu 1 zu Unrecht

für sich in Anspruch nehme. Zumindest sei sie - Klägerin - auf Grund der Mitteilung in G [REDACTED] Schreiben vom 20. Juni 1957, daß nunmehr alle interessierten Firmen nach dem Patent 928 222 Reißverschlüsse herstellen könnten, befugt, die Lehre des Patents zu benutzen. Ein Weiterbenutzungsrecht ergebe sich auch aus § 43 Abs. 4 PatG; diese Vorschrift sei - so meint die Klägerin - auf den Fall der fehlsamen Löschung eines ununterbrochen fortbestehenden Patentbeschlusses ähnlich anzuwenden.

Mit ihren beiden Hauptanträgen hat die Klägerin im vorliegenden Verfahren Feststellung der Rechtsinhaberschaft und Erteilung der Umschreibungsbewilligung hinsichtlich des Patentbeschlusses 928 222 verlangt, wobei sie den Feststellungsantrag zunächst negativ gefaßt, später aber positiv auf Feststellung der eigenen Inhaberschaft gerichtet hat. Hilfsweise hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die Beklagte zu 1 nicht berechtigt sei, der Klägerin die Benutzung der technischen Lehre des Patentbeschlusses 928 222 zu verbieten.

Die Beklagten haben Klageabweisung begehrt und vorgebracht, der Inhalt von G [REDACTED] Schreiben vom 20. Juni 1957, insbesondere das Verschweigen des tags zuvor geschlossenen O [REDACTED]-Vertrages sowie der Absicht, die Wiedereinsetzung von neuem zu betreiben, seien in keiner Weise ursächlich dafür gewesen, daß die Klägerin am 1. Juli 1957 dem Angebot G [REDACTED] zugestimmt habe, die Patentübertragung vom 28. Mai 1957 rückgängig zu machen. G [REDACTED] habe nicht arglistig gehandelt, denn er sei nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin über beabsichtigte oder auch schon vorgenommene Dispositionen hinsichtlich des Patentbeschlusses 928 222 aufzuklären. Die Klä-

gerin habe der Rückübertragung vielmehr zugestimmt, weil sie nach dem ablehnenden Bescheid der Patentverwaltungsabteilung vom 11. Juni 1957 dem Patent keine Chance mehr gegeben, G. [REDACTED] ihr zudem am 1. Juli 1957 sofort 500,-- DM zurückgezahlt und die ratenweise Rückzahlung der weiteren 2.000,-- DM angeboten habe, die er nach dem Vertrage vom 28. Mai 1957 auch bei Scheitern der Wiedereinsetzung an sich hätte behalten dürfen.

Eine echte Chance, die Löschung des Patentess rückgängig zu machen, habe zudem damals nicht bestanden, sie sei zumindest von keinem Beteiligten gesehen worden: Erst nach Einreichung des zweiten Wiedereinsetzungsantrages habe man nämlich erkannt, daß der im Erteilungsverfahren von G. [REDACTED] bestellte Patentanwalt R. [REDACTED] zum Empfang der Benachrichtigung nach § 11 Abs. 3 PatG möglicherweise keine Vollmacht gehabt habe, so daß die erfolgte Löschung nicht zum Rechtsuntergang geführt habe. Der Verlauf des Wiedereinsetzungsverfahrens widerlege somit, daß die Täuschung der Klägerin durch G. [REDACTED] arglistig gewesen sei.

Zudem betreffe die Täuschung G. [REDACTED] nur Dispositionen hinsichtlich eines damals für wertlos erachteten Patentess. Diese Täuschung sei für die Zustimmung der Klägerin zur Rückübertragung des Patentess auf G. [REDACTED] in keiner Weise ursächlich gewesen.

Dies ergebe sich auch aus folgendem:

Die Klägerin habe schon 1958 erfahren, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1, die Patentgesellschaft

P. [REDACTED] & Co. in Altorf, das Patent erworben habe. Die Klägerin habe aber auch - spätestens bei dieser Gelegenheit - weiter erfahren, daß G. [REDACTED] das Patent zuvor im Jahre 1957 an die O. [REDACTED]-Werk GmbH & Co. übertragen habe. Dies alles aber habe die Klägerin nicht zum Anlaß irgendwelcher Beanstandungen genommen, vielmehr habe sie sich gegenüber Dr. D. [REDACTED], dem Geschäftsführer der O. [REDACTED]-Werk GmbH & Co., darüber belustigt gezeigt, daß seine Firma auf G. [REDACTED] hereingefallen sei. Der Klägerin sei sogar der erfolglose Ausgang des Wiedereinsetzungsverfahrens alsbald mitgeteilt worden (Schreiben des Rechtsanwalts Dr. G. [REDACTED] an die Klägerin vom 31. März 1958 und Mitteilung von der Zurückweisung der Beschwerde durch den Beschluß des Beschwerdesenates vom 28. Januar 1958), und sie habe sodann die in G. [REDACTED] Schreiben vom 20. Juni 1957 bereits zugesagte Rückzahlung der - an sich nicht geschuldeten - 2.000,-- DM entgegengenommen.

Die Beklagten haben ferner einem aus G. [REDACTED] Schreiben vom 20. Juni 1957 oder aus § 43 Abs. 4 PatG hergeleiteten Weiterbenutzungsrecht der Klägerin widersprochen und die Auffassung vertreten, hinsichtlich der gegen den Beklagten zu 2 gerichteten Feststellungsanträge (erster Hauptantrag und Hilfsantrag) fehle das Rechtsschutzinteresse.

Das Landgericht hat hinsichtlich der Hauptanträge die Klage abgewiesen, dem Hilfsantrag der Klägerin jedoch stattgegeben. Mit den beiderseits eingelegten Berufungen haben die Parteien Verurteilung bzw. Klageabweisung in vollem Umfang gemäß den erstinstanzlichen Anträgen verlangt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und nach den Berufungshauptanträgen der Klägerin erkannt.

Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, mit der sie in erster Linie Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen und Klageabweisung in vollem Umfange, hilfsweise Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung anstreben. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ein rechtliches Interesse der Klägerin auch insoweit bejaht, als der Feststellungsantrag (erster Hauptantrag) gegen den Beklagten zu 2 gerichtet ist. Es sieht dabei als entscheidend an, daß der Beklagte zu 2 nicht nur als geschäftsführender Gesellschafter der Beklagten zu 1, sondern auch im eigenen Namen die Rechtsinhaberschaft der Klägerin am Patent Nr. 928 222 bestritten habe.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das Feststellungsinteresse gegenüber dem Beklagten zu 2 zu Unrecht bejaht. Sie vermißt in dem angefochtenen Urteil insbesondere eine nähere Bezeichnung des Vorbringens, aus dem sich ergebe, daß der Beklagte zu 2 auch im eigenen Namen die Rechtsinhaberschaft der Klägerin bestritten habe. Die Revision kann jedoch mit dieser Rüge nicht durchdringen:

Die Annahme des Berufungsgerichts wird allerdings durch den schriftsätzlichen Vortrag des Beklagten zu 2

nicht wörtlich gedeckt. Das Berufungsgericht ist jedoch ersichtlich von der Behauptung der Klägerin in deren Schriftsatz vom 7. September 1962, S. 2, ausgegangen, der Beklagte zu 2 habe "ebenso für seine Person als auch für die Beklagte zu 1 die Rechte gegenüber der Klägerin mit allem Nachdruck geltend gemacht, gegen die sich die Feststellungsklage richtet". Auf diese tatsächliche Behauptung hat der Beklagte zu 2 im Schriftsatz vom 12. Oktober 1962 nur mit Rechtsausführungen geantwortet. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß in tatsächlicher Hinsicht davon ausgehen, daß der Beklagte zu 2 die tatsächliche Behauptung der ausdrücklichen Berühmung nicht bestreiten wollte (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Wenn das Berufungsgericht danach auch dem Beklagten zu 2 gegenüber ein rechtliches Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung für gegeben erachtet hat, kann dies aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

II. 1. Bei der Erörterung der Frage, ob die Klägerin Inhaberin des deutschen Patentes Nr. 928 222 ist, geht das Berufungsgericht zunächst davon aus, daß die Klägerin nach dem Inhalt der Vereinbarung vom 20. Juni/1. Juli 1957 das streitige Patentrecht auf G [REDACTED] zurückübertragen hat. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Parteien haben auch insoweit nichts geltend gemacht.

2. Im Anschluß hieran führt das Berufungsgericht mit Recht aus, daß demnach die Beurteilung der Frage, ob die Klägerin derzeit Inhaberin des genannten Patentes sei, von dem Rechtsbestand der vorerwähnten Vereinbarung

abhänge. Im Rahmen dieser Prüfung gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, der Aufhebungsvertrag vom 20. Juni/1. Juli 1957 sei nichtig, weil ihn die Klägerin rechtzeitig wegen arglistiger Täuschung angefochten habe. Seine Auffassung begründet das Berufungsgericht im wesentlichen wie folgt:

G. [REDACTED] habe die Klägerin bei Abschluß des Aufhebungsvertrages in doppelter Hinsicht getäuscht: er habe ihr bei Abfassung seines Schreibens vom 20. Juni 1957 den am Tage zuvor abgeschlossenen O. [REDACTED]-Vertrag verschwiegen, und er habe ihr weiter verheimlicht, daß er am 27. Juni 1957, mithin vor seiner am 1. Juli 1957 erfolgten Vorsprache bei der Klägerin, den Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] mit der Einreichung eines "weiteren Wiedereinsetzungsantrages" beim Deutschen Patentamt beauftragt habe. G. [REDACTED] sei verpflichtet gewesen, beides vor Abschluß des Aufhebungsvertrages mitzuteilen, denn die Kenntnis der beiden Tatsachen sei für die Entschliebung der Klägerin, das Patent auf G. [REDACTED] zurückzuübertragen, mit von entscheidender Bedeutung gewesen, habe doch die Klägerin das Patent zur Sicherung einer ungestörten Produktion erworben. Die Klägerin habe deshalb die Mitteilung der beiden Tatsachen durch G. [REDACTED] nach Auffassung des Verkehrs erwarten dürfen.

G. [REDACTED] habe auch arglistig (§ 123 BGB) gehandelt: Sein Schreiben vom 20. Juni 1957 verdeutliche die Absicht, durch die Täuschung auf die Willensentschließung der Klägerin im Sinne einer Zustimmung zu der von ihm erstrebten Aufhebung des Vertrages vom 28. Mai 1957 hinzuwirken. Dies sei G. [REDACTED] auch gelungen. Im Hinblick auf die gesamten Umstände des Falles bedürfe es keiner weiteren Darlegung in der Richtung, daß die Klägerin

bei Kenntnis vom Abschluß des O-Vertrages und der beabsichtigten Einreichung eines weiteren Wiedereinsetzungsantrages den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen hätte.

Die Anfechtung sei auch nicht verspätet, sondern binnen Jahresfrist (§ 124 BGB) erfolgt. Die Würdigung des Vorbringens der Parteien zur Frage der Rechtzeitigkeit der Anfechtungserklärung und der in diesem Zusammenhang erhobenen Beweise ergebe keinen Anhalt dafür, daß die Anfechtung durch die Klägerin verspätet erfolgt sei. Zwar sei zwischen den Parteien unstreitig, daß die Klägerin spätestens im Laufe des Jahres 1958 Kenntnis von dem Verkauf des Patentes durch G an die O-Werk GmbH & Co. und von G weiteren Bemühungen um Wiedereinsetzung erlangt habe. Indes habe die Klägerin damals noch nicht die genauen Zeitpunkte gewußt, weder bezüglich des Vertragsschlusses G - O, noch bezüglich G Wiedereinsetzungsbe-
mühungen. Auf die Kenntnis dieser Zeitpunkte komme es jedoch entscheidend an, soweit die Rechtzeitigkeit der Anfechtungserklärung in Rede stehe, denn die Anfechtung der Aufhebungsvereinbarung wegen arglistiger Täuschung sei nur deshalb gerechtfertigt, weil G die vor-
beschriebenen Handlungen bereits - und zwar unmittelbar - vor der Zustimmung der Klägerin zur Aufhebung des Vertrages vom 28. Mai 1957 vorgenommen und sie der Klägerin verheimlicht habe.

3. Die Angriffe der Revision, mit denen Verletzung des sachlichen und des Verfahrensrechts (§§ 123, 124, 242 BGB; 139, 286 ZPO) gerügt wird, können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

a) Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß G. [REDACTED] bei Abschluß der Vereinbarung vom 20. Juni/1. Juli 1957 den kurz zuvor abgeschlossenen O. [REDACTED]-Vertrag und die Absicht zur Fortsetzung des Wiedereinsetzungsverfahrens der Klägerin gegenüber verheimlicht hat und auch verheimlichen wollte, sind aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben. Dies wird von der Revision ersichtlich auch nicht ernstlich bestritten. Sie wendet sich vielmehr in erster Linie gegen die vom Berufungsgericht angenommene Offenbarungspflicht Galonskas hinsichtlich dieser beiden Umstände und gegen die vom Berufungsgericht gleichfalls bejahte Ursächlichkeit der Täuschungshandlung für die Entschliebung der Klägerin.

Wie das angefochtene Urteil (S. 13) in rechtsbedenkenfreier tatsächlicher Würdigung feststellt, hatte die Klägerin das Patent, wie G. [REDACTED] gewußt habe, zur Sicherung einer ungestörten Produktion erworben. Die Rückgabe dieses "Rechts" an G. [REDACTED] war deshalb für die Klägerin nur dann vertretbar, wenn es wertlos war, d.h. ein erloschenes Patent blieb, wie es durch den der Klägerin damals schon bekannten Bescheid der Patentverwaltungsabteilung vom 11. Juni 1957 ausgewiesen war. Die Vergabe dieses Rechts an ein Konkurrenzunternehmen durch Galonska und die Absicht zur förmlichen Wiederinkraftsetzung des Rechtes durch Fortsetzung des Wiedereinsetzungsverfahrens waren deshalb für die Klägerin objektiv Umstände von besonderem Gewicht. Sie schufen für die Klägerin eine Gefahrenlage für ihre Produktion, die in Kauf zu nehmen sie schwerlich gewillt war, nachdem sie ganz kurz vorher für den vorsorglichen Erwerb dieses Rechtes, welches infolge der schon Jahre zuvor erfolgten Löschung als ein bloßes Scheinrecht erschien, be-

trächtliche Mittel aufgewendet hatte.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Gegebenheiten G [REDACTED] für verpflichtet gehalten hat, der Klägerin die beiden erwähnten Umstände vor Abschluß des Aufhebungsvertrages mitzuteilen, und wenn es weiter angenommen hat, G [REDACTED] habe die beiden Umstände arglistig verschwiegen, und wenn es schließlich noch festgestellt hat, die Klägerin hätte bei Kenntnis von dem Abschluß des Vertrages zwischen G [REDACTED] und der O [REDACTED]-Werk GmbH & Co. sowie von der beabsichtigten Einreichung eines weiteren Wiedereinsetzungsantrages den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen, so kann dieser im wesentlichen tatrichterlichen Würdigung aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Mit ihren dagegen gerichteten Ausführungen sucht die Revision im wesentlichen eine andere tatsächliche Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichtes zu setzen. Damit kann sie jedoch in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

Es trifft zwar zu, daß Galonska seinerseits für den Rückerwerb des vermeintlichen Scheinrechtes der Klägerin gegenüber Leistungen zusagte und später auch erbrachte, zu denen er nach dem Vertrag vom 28. Mai 1957 rechtlich nicht verpflichtet war. Es ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht dieses - in G [REDACTED] Schreiben vom 20. Juni 1957 mitenthaltene - Angebot zur Rückzahlung ihm an sich endgültig zustehender Empfänge nicht als Offerte eines Entgeltes für ein von der Klägerin zu übernehmendes, damals fernliegendes Risiko gewertet hat, sondern als ein besonders wirksames Mittel zur Täuschung der Klägerin und zur Einflußnahme auf ihre Entschließung.

Die Feststellung der Ursächlichkeit der Täuschung im angefochtenen Urteil begegnet - entgegen der Meinung der Revision - auch nicht deshalb Bedenken, weil die Klägerin in der Folgezeit vom O-Vertrag und vom späteren Erwerb des Patentes durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 erfuhr und dies ohne Erregung hinnahm: Dieses Verhalten läßt nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß die Klägerin den O-Vertrag und die Absicht G zur Fortsetzung des Wiedereinsetzungsverfahrens auch hingenommen hätte, als G am 20. Juni 1957 mit dem Angebot zum Rückerwerb des Patents an die Klägerin herantrat.

b) Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Anfechtung des Aufhebungsvertrages durch die Klägerin rügt die Revision, der Zeitpunkt des O-Vertrages, G Absicht zur Fortsetzung des Wiedereinsetzungsverfahrens und die Bedeutung einer genauen Kenntnis der Klägerin hiervon seien erst nachträglich "hochgespielt" worden, nachdem das (erste) Rechtsgutachten des Professors Dr. W vom 23. Oktober 1961 auf die mögliche rechtliche Bedeutung dieser Umstände hingewiesen habe. In Wirklichkeit sei die Anfechtung verspätet erklärt, denn die Klägerin habe schon im Sommer 1957 von einem O-Vertrag Kenntnis gehabt.

Dem steht indes die Feststellung des Berufungsurteils (S. 15) entgegen, daß die Klägerin zwar schon im Laufe des Sommers 1958 Kenntnis von dem Verkauf des Patents durch G an die Firma O-Werk GmbH & Co. sowie von den weiteren Bemühungen um Wiedereinsetzung hatte, nicht aber von den genauen Zeitpunkten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Klägerin das genaue Datum des O-Vertrages erst durch eine Mittei-

lung des seinerzeitigen Geschäftsführers der Firma O-[REDACTED]-Werk GmbH & Co, des Zeugen Dr. D-[REDACTED], vom 27. Oktober 1961 erfahren, den Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. G-[REDACTED] zum Weiterbetreiben des Wiedereinsetzungsverfahrens erst nach Erlaß der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 10. Februar 1961. Das Berufungsgericht sieht deshalb die Einjahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB als gewahrt an, da die Anfechtungserklärung der Klägerin vom 6. November 1961 am 6. Februar 1962 G-[REDACTED] öffentlich zugestellt worden sei.

Auch diese Beurteilung des Berufungsgerichts, die im wesentlichen tatsächlicher Natur ist, hält der rechtlichen Nachprüfung stand:

Da die Täuschungshandlung G-[REDACTED], die der Klägerin das Recht zur Anfechtung gibt, nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts vornehmlich darin zu sehen ist, daß G-[REDACTED] der Klägerin vor deren Zustimmung zur Aufhebung des Vertrages vom 28. Mai 1957 von dem bereits getätigten Verkauf des "Patents" an die Firma O-[REDACTED]-Werk GmbH & Co und von seinen damals bereits unternommenen Wiedereinsetzungsbemühungen keine Kenntnis gab, begann für die Klägerin die Anfechtungsfrist erst von dem Zeitpunkt ab zu laufen, in dem sie die Täuschung "entdeckte" (§ 124 Abs. 2 BGB), d.h. davon Kenntnis erhielt, daß die beiden vorbeschriebenen Handlungen bereits vor dem Abschluß der Aufhebungsvereinigung vom 20. Juni/1. Juli 1957 vorgenommen worden waren. Erst dann konnte die Klägerin erkennen, daß sie bei Abschluß der Vereinbarung arglistig getäuscht worden war. Daß aber die Klägerin Kenntnis

von dem genauen Zeitpunkt des Vertragsschlusses G [REDACTED] / O [REDACTED]-Werk GmbH & Co erst am 27. Oktober 1961 durch eine Mitteilung des Zeugen Dr. D [REDACTED] erlangt und von dem Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. G [REDACTED] erst nach dem Erlaß der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 10. Februar 1961 erfuhr, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Es hat dabei die Anforderungen an die "Entdeckung" der Täuschung im Sinne des § 124 Abs. 2 BGB nicht überspannt. Es genügte nicht, daß die Klägerin schon vor dem Jahre 1961 von "einem" Vertrag G [REDACTED] mit den O [REDACTED]-Werken wußte und daß sie möglicherweise schon einige Verdachtsgründe hatte. Kennenmüssen oder bloße Vermutungen, getäuscht worden zu sein, setzen die Frist des § 124 Abs. 2 BGB nicht in Lauf (so zutreffend u.a. Staudinger-Coing, BGB 11. Aufl. Anm. 3 zu § 124; Palandt, BGB, 26. Aufl., Anm. 2 zu § 124). Daher ist es entgegen der Meinung der Revision kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht einen Beweis dafür, daß die Klägerin bereits im Jahre 1958 Kenntnis von den Handlungen des G [REDACTED] erlangt habe, nicht für erbracht gehalten hat. Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht dabei wesentliche Tatumstände übersehen hätte, sind nicht ersichtlich. Soweit die Revision eine anderetrichterliche Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichtes setzen will, kann sie damit in der Revisionsinstanz nicht gehört werden. Daß die Klägerin erst von rechtskundiger Seite auf die Rechtserheblichkeit der beiden erörterten Vorgänge hingewiesen wurde und daß sie sich erst daraufhin durch Rückfrage bei dem Geschäftsführer der Firma O [REDACTED]-Werk GmbH & Co Kenntnis von dem genauen Zeitpunkt des O [REDACTED]-Vertrages verschafft hat, ist für die Anfechtungsberechtigung der Klägerin unerheblich.

c) Schließlich kann die Revision auch mit ihrer Rüge keinen Erfolg haben, der Klägerin sei bei Abgabe der Anfechtungserklärung die Ausübung des Anfechtungsrechtes gemäß § 242 BGB versagt gewesen, weil sie einen in Wirklichkeit längst erledigten und daher nicht mehr gerechtfertigten Anfechtungsgrund vorgeschoben habe. Die Revision bringt insoweit vor, die Vorgänge, auf die die Anfechtung gestützt werde - nämlich der Abschluß des O-Vertrages vom 19. Juni 1957 sowie die Weiterbetreibung der Wiedereinsetzung - hätten sich durch die endgültige Versagung der Wiedereinsetzung und die Aufhebung des O-Vertrages im Jahre 1958 erledigt gehabt und seien damit im Zeitpunkt der Anfechtung völlig irrelevant geworden. Diese irrelevant gewordene Angelegenheit Jahre später dazu zu benutzen, um eine dann eingetretene Sachlage im Wege einer Anfechtung zu bekämpfen, verstoße gegen Treu und Glauben.

Es trifft zwar zu, daß der im Sommer 1957 gestellte Wiedereinsetzungsantrag G sich durch den die Ablehnung dieses Antrages bestätigenden Beschluß des Beschwerdesenats des Deutschen Patentamts vom 23. Januar 1958 erledigt hatte und daß dies zur Rückgängigmachung des O-Vertrages geführt hat. Dies ist jedoch in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung. Es kommt vielmehr allein darauf an, daß die Klägerin ihr "Patent" infolge der Täuschung G in anfechtbarer Weise im Sommer 1957 weggegeben hat, und nicht darauf, ob der Vertrag G mit der Firma O-Werk später rückgängig gemacht und das Patent schließlich von G an die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 weitergegeben wurde. Das Interesse der Klägerin, in ihrer wirtschaftlichen Betätigung durch das in anderer Hand befindliche Patent nicht gestört zu

werden, war erst dann wieder berührt, als entgegen der ursprünglichen Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags die Wiedereinsetzung dann schließlich doch bewilligt bzw. die angeordnete Löschung wegen Fortbestehens des Patenten wieder rückgängig gemacht wurde. Es kann deshalb der Klägerin daraus, daß sie erst nach Wiederherstellung des Patenten auf die arglistige Täuschung zurückgegriffen hat, kein Vorwurf gemacht werden. Aus den gleichen Gründen kann auch nicht angenommen werden, die Klägerin habe an dem Abkommen vom 20. Juni/1. Juli 1957 festhalten wollen und es durch längeres Zuwarten bestätigt.

d) Die rechtzeitige Anfechtung hatte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, zur Folge, daß die Klägerin rückwirkend wieder Inhaberin des Patenten geworden ist. Die von der Revision erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Auffassung, bei Wirksamkeit der Anfechtungserklärung der Klägerin sei nur die schuldrechtliche, nicht aber die dingliche Seite der Abmachungen vom 20. Juni/1. Juli 1957 in Fortfall gebracht, G [REDACTED] sei auch im Falle wirksamer Anfechtung Patentinhaber geblieben und habe deshalb wirksam das Patent weiterübertragen können, steht in Widerspruch zu der vom Berufungsgericht vorgenommenen Wertung, daß hier rechtliche Abhängigkeit zwischen Grund- und Erfüllungsgeschäft vorliegt. Diese Wertung geht von den tatsächlichen Gegebenheiten aus und liegt somit im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet. Die Annahme einer rechtlichen Abhängigkeit von Grund- und Erfüllungsgeschäft, zu der das Berufungsgericht gelangt, ist rechtsfehlerfrei und mußte sich hier fast aufdrängen, weil Gegenstand der Abmachungen vom 20. Juni/1. Juli 1957 ein Recht unkörperlicher Art war. Ebensowenig wie der vorangegangene "Patentverkauf" vom 28. Mai 1957 bedurften die Abmachungen vom

20. Juni/1. Juli 1957 einer äußeren Vollziehungshandlung. Daß die von der Klägerin abgegebene Anfechtungserklärung, wie es bei Tatbeständen solcher Art in aller Regel der Fall sein wird (vgl. Palandt, BGB, 26. Aufl., Anm. 2 zu § 142), auch im vorliegenden Falle nicht nur die Verpflichtungserklärung der Klägerin zur Rückübertragung des Patentes auf G. [REDACTED] sondern auch die Rückübertragungserklärung selbst betroffen hat, kann nicht zweifelhaft sein und bedurfte keiner näheren Darlegung im angefochtenen Urteil.

III. Nach allem war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des Revisionsrechtszuges waren den Beklagten aufzuerlegen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Spreng	Bundesrichter Dr. Bock ist beurlaubt und an der Leistung der Unterschrift verhindert.	Löscher	Claßen	Schneider
--------	---	---------	--------	-----------

Spreng